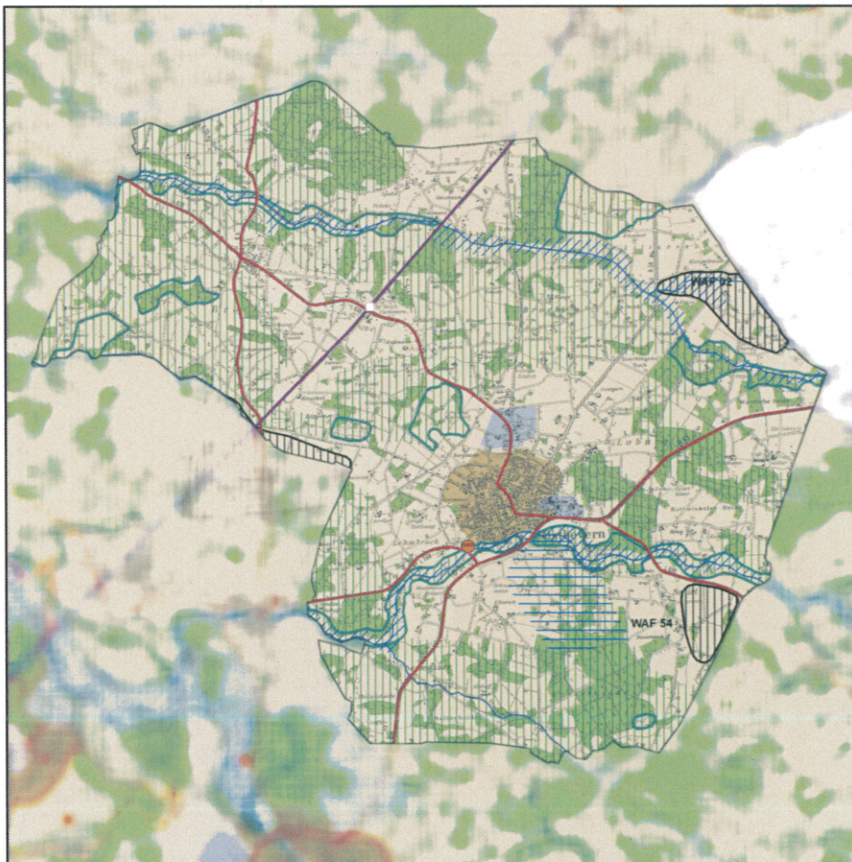


Bezirksregierung Münster
Fortschreibung des Regionalplanes
Teilabschnitt „Münsterland“

Stellungnahme



Gemeinde Ostbevern



1	Planungshintergründe	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Planungssystematik	3	
1.2	Planungsanlass	4	
1.3	Regionalplanung und kommunale Planung	4	
2	Diskussionswürdige Grundsätze der Regionalplanung	6	
3	Stellungnahme zu den textlichen Zielen der Raumordnung	7	
4	Stellungnahme zu den zeichnerischen Zielen der Raumordnung	17	
4.1	ASB-Reserve	17	
4.2	GIB Ostbevern	18	
4.3	Ortslage Brock	19	
4.4	Bereich „Loburg“	20	
4.5	Bereich „Voßkötter“	21	
4.6	Bereich „Kasein-Werk“	22	
4.7	Windeingungsbereiche 02 und 54	23	

Urheberrechtshinweis

Diese Ausarbeitung unterliegt dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Autors. Diese Zustimmung gilt für den Auftraggeber, Gemeinde Ostbevern, als erteilt mit der Maßgabe, bei Verwertung, auch in Teilen, den Auftragnehmer, Wolters Partner, zu nennen.

1 Planungshintergründe

1.1 Planungssystematik

Das System raumbezogener Planungen ist in Deutschland hierarchisch gegliedert. An oberster Stelle steht das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) vom 22. Dezember 2008. Hier werden neben allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung in Deutschland zahlreiche verfahrensrechtliche Dinge geregelt, unter anderen die Pflicht der Länder, für Teilräume Regionalpläne aufzustellen.*

Das Landesplanungsgesetz NRW, erst kürzlich novelliert (verkündet am 16.03.2010), beinhaltet Regelungen zu Inhalten (§ 18 LPIG) und zum Aufstellungsverfahren (§ 19 LPIG) von Regionalplänen.

Inhaltlich ist wesentlich, dass die Regionalpläne

- aus dem Landesentwicklungsprogramm und dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln sind,
- Ziele festlegen, die für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gelten und
- bei sich ändernden Zielen von Raumordnung und Landesentwicklungsplanung anzupassen sind.

Letzteres ist insofern von gewisser Aktualität, als dass seit geraumer Zeit (bereits unter der CDU-geführten Landesregierung) an einem neuen Landesentwicklungsplan (2025) gearbeitet wird und auch die neue, SPD-geführte Landesregierung hier grundlegende Neuerung angekündigt hat.

Da sich der Fortschreibungsentwurf des Regionalplans Münsterland auch intensiv mit „modernen“ Planungsthemen (z.B. Energiewirtschaft, Klimawandel) auseinandersetzt und bekannt ist, dass ein intensiver Austausch zwischen der für die Landesplanung zuständigen Staatskanzlei in Düsseldorf und der Bezirksplanungsbehörde in Münster erfolgt, wird unterstellt, dass die Anpassungen zwischen Regional- und Landesplanung im Verfahren gesichert ist.

Die Tatsache, dass ein Regionalplan lediglich raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen steuern soll, ist einerseits selbstverständlich, da auch noch ausreichend Gestaltungsspielraum für die kommunale Planungen (durch Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) bleiben muss. Andererseits haben einschlägige Urteile zum Thema „Windenergie“ gezeigt, dass die Raumbedeutsamkeit unter Umständen sehr niedrig (hier konkret bei 100 m hohen Windkraftanlagen) angesetzt wird und daher ein gewisser Überschneidungsbereich zwischen den kommunalen Planungsmaßstäben und der Regionalplanung gegeben ist.

Zum Verfahren ist anzumerken, dass eine umfassende Beteiligung der Kommunen vorgesehen ist. Der aus dem Erarbeitungsbeschluss

* „§ 8 Landesweite Raumordnungspläne, Regionalpläne und regionale Flächennutzungspläne
(1) In den Ländern sind 1. ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan) und 2. Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder (Regionalpläne) aufzustellen.
(...)“

entstandene Entwurf ist bis Ende Juli 2011 allen Gebietskörperschaften und zahlreichen weiteren Trägern öffentlicher Belange sowie der gesamten Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt worden.

Auch das neue Landesplanungsgesetz sieht im Anschluss an die Auswertung der Stellungnahmen durch die Bezirksplanungsbehörde wieder eine umfassende Erörterung mit allen Beteiligten vor. In aller Regel werden mit den Kommunen Einzelgesprächen mit dem Ziel geführt, zu einem Ausgleich der Meinungen zu kommen.

Von besonderer Bedeutung sind im Anschluss dann die abweichenden Meinungen (Stellungnahmen, über die keine Einigkeit erzielt werden konnte). Genau diese sind nämlich durch die Bezirksplanungsbehörde dem Regionalrat vorzulegen, so dass hier eine „politische Komponente“ Teil des Verfahrens ist. Der Regionalplan wird dann durch den Regionalrat aufgestellt.

Die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde ist mittlerweile abgeschafft. Regionalpläne werden nur noch angezeigt. Die Landesplanungsbehörde (Staatskanzlei) hat jedoch die Möglichkeit, im Rahmen einer Rechtsprüfung Einwendungen zu machen. Erfolgt dies in einer Frist von drei Monaten nicht, kann der Regionalplan bekanntgemacht werden.

1.2 Planungsanlass

Der zur Zeit gültige Plan wurde 1998 genehmigt und seitdem 24 mal geändert. Bereits am 18.09.2006 wurde durch den Regionalrat die Fortschreibung beauftragt.

Gemäß den einleitenden Ausführungen im Entwurf der Fortschreibung wird diese mit folgenden Punkten begründet:

- Auswirkungen des demographischen Wandels (Umgang mit schrumpfenden Bevölkerungszahlen);
- Ungebrochene Flächennachfrage der Wirtschaft;
- Mangelnde Siedlungsflächenreserven (in einigen Gemeinden);
- Neubewertung der Ansprüche an den Freiraum (Landschaftschutz, Landwirtschaft, Energiewirtschaft);
- Anpassungsbedarf aufgrund geänderter Rahmenvorschriften (Raumordnungsgesetz, Landesplanungsgesetz, landesplanerische Planzeichenverordnung)

1.3 Regionalplanung und kommunale Planung

Der Fortschreibungsentwurf für den Regionalplan Münsterland umfasst 42 Grundsätze und 51 Ziele textlicher Art. Hinzu kommt die Planzeichnung, die ebenfalls Zielcharakter hat, wenn die Darstellung

einem Vorranggebiet entspricht (z.B. die Siedlungsbereiche, Wald, Windeignungsbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur –BSN–). Lediglich Grundsatzcharakter haben die Darstellungen der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche und der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

Für die weitere kommunale Planung ist es von größer Bedeutung, sich intensiv mit den (neuen) Zielen von Raumordnung und Landesplanung auseinander zu setzen. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB). Hier heißt es:

„Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.“
Daraus ist abzuleiten, dass die Ziele eine ungleich höhere Bedeutung haben, als die Grundsätze. Ziele der Raumordnung (und damit nachgeordnet auch Ziele der Regionalplanung) sind von hoher Bestimmtheit (Normklarheit) gelten als „endabgewogen“.

Der Gemeinde wird bei den Zielen der Regionalplanung keinerlei Abwägungsspielraum zugebilligt. Die Einhaltung der Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan inhaltlich wie räumlich vergleichsweise konkret formuliert sind, ist zwingend.

In § 34 des Landesplanungsgesetzes wird diese Anpassungspflicht verfahrensrechtlich detailliert ausgeführt. So ist z.B. vorgeschrieben, dass grundsätzlich „bei Beginn“ der Bauleitplanung (§ 34 Abs. 1 LPIG) die Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung zu erfolgen hat. Abweichungen der kommunalen Planung von der Regionalplanung sind faktisch nur im Rahmen der maßstabsbedingten Ungenauigkeit mit einem Zielabweichungsverfahren oder gar einer Änderung des Regionalplanes möglich.

Auch die zeitliche Abfolge der Gültigkeit von Planungszielen ist im Landesplanungsgesetz (§ 35) geregelt. Gemäß § 35 Abs. 1 LPIG kann die Landesregierung von einer Gemeinde verlangen, dass ihre genehmigten Bauleitpläne (also z.B. der aktuelle FNP der Gemeinde Ostbevern) an die Ziele der Raumordnung angepasst wird. Dies kommt zwar in der Praxis höchst selten vor (und ist ggf. auch entschädigungsrelevant), zeigt aber die Intensität der Wirkung landesplanerischer Ziele.

In der Rechtsprechung wird diese Zielbindung ständig bestätigt. So beruht die juristische Stilllegung der Kohlekraftwerksbaustelle in Dateln durch das OVG Münster (immerhin ein Projekt in einer Größenordnung jenseits der Milliarden-Grenze) unter anderem auch auf Abweichungen von Zielen der Landesplanung. Nur in seltenen Fällen haben Gerichte die Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung

und Landesplanung in Frage gestellt. So geschehen zulässt beim Thema „Einzelhandel“ (z.B. § 24a Landesentwicklungsprogramm-Gesetz –LeproG–). Hier wurde der Landesplanung der Zielcharakter abgesprochen, womit auch die strenge Bindungswirkung wegfiel.

Die allgemeiner gehaltenen Grundsätze im Regionalplan sind einer Abwägung hingegen zugänglich, da sie nur zu berücksichtigen sind. Sie sind zu verstehen wie Belange anderer Behörden und können im Rahmen der kommunalen Ermessensentscheidung überwunden werden.

Aufgrund der höheren Bindungswirkung bezieht sich die nachfolgende Stellungnahme im Wesentlichen auf die textlichen und zeichnerischen Ziele des Regionalplanentwurfs. Zu den Grundsätzen werden im folgenden Pkt. 2 nur einige kursorische Anmerkungen gemacht.

2 Diskussionswürdige Grundsätze der Regionalplanung

Die Grundsätze (z.B. Grundsatz 1: „Den demographischen Wandel bewältigen und Chancengerechtigkeit bewahren!“ oder Grundsatz 2: „Die regionale Wirtschaft stärken, attraktive Wirtschaftsstandorte nachhaltig entwickeln und die dazu erforderliche Infrastrukturausstattung anpassen!“) haben eher einen politisch-programmatischen Inhalt und haben zu der konkreten Raumplanung in Ostbevern nur einen mittelbaren Bezug.

Diskussionswürdig bzw. anmerkwürdig erscheinen folgende Grundsätze:

Grundsatz 4.4: Die Siedlungsentwicklung im Plangebiet hat sich grundsätzlich an der Netzstruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu orientieren.

Dieser Grundsatz ist zwar vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und der damit verbundenen Problematik der Remanenzkosten (gleiche Infrastrukturkosten bei sinkender Bevölkerung) nachvollziehbar. Es sollte jedoch die grundsätzlich dienende Funktion des ÖPNV nicht aus dem Auge verloren werden. Es kann nicht sein, dass künftige Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten vom (guten oder schlechten) Management der ÖPNV-Versorger abhängig gemacht wird. Außerdem wird dieser Festlegung der ländliche Raum systematisch benachteiligt.

Grundsatz 8: Kulturlandschaften erhalten und weiterentwickeln!

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass erstmals zur Erarbeitung des Regionalplanes Münsterland (Fortschreibung) ein Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag hinzugezogen wurde. Die damit auch planerisch erfasste Kulturlandschaft ist ein wesentliches Gut und Bestandteil der Lebensqualität in Ostbevern. Mit dieser „Inwert-Setzung“ wird die Gemeinde bei Planungen, die den Freiraum betreffen (z.B. die anstehende „Potenzialstudie Außenbereich“ als Reaktion auf die zunehmenden industriellen Massentierhaltungsanlagen) unterstützt.

3 Stellungnahme zu den textlichen Zielen der Raumordnung

(Hinweis: im folgenden werden nur die Hauptziele abgedruckt; nur wenn ein Unterziel besondere Aufmerksamkeit erfordert, wird dieses ausdrücklich genannt. Anregungen bzw. Hinweise zum Regionalplan-Entwurf sind als »»»XY««« hervorgehoben.)

▪ ***Ziel 1: Steuerung der Raumentwicklung durch ein kontinuierliches Flächenmonitoring unterstützen!***

Dem Ziel 1 ist insgesamt zuzustimmen.

Schon im Sinne der Gleichbehandlung der Kommunen untereinander ist es notwendig, auf eine gute und einheitliche Datenbasis zur Flächennutzung und dem Flächenverbrauch zurückzugreifen.

▪ ***Ziel 2: Allgemeine Siedlungsbereiche bedarfsgerecht in Anspruch nehmen!***

Dem Ziel 2 ist insgesamt zuzustimmen. Angesichts der schwierigen Finanzsituation der Kommunen ist eine Angebotsplanung bzw. ein Vorhalten kostspieliger Infrastruktur ohnehin nicht mehr geboten.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die ASB nicht die Wirkung von Eignungsgebieten im Sinne des § 8 Abs. 7 ROG haben (Ziel 2.1) und somit auch Siedlungsbereiche außerhalb der im Regionalplan dargestellten ASB (z.B. in Ostbevern-Brock) zulässig sind – wenn auch nur untergeordnet für den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung.

▪ ***Ziel 3: Allgemeine Siedlungsbereiche – wo möglich – bedarfsorientiert aktualisieren!***

Dieses Ziel betrifft die Gemeinde Ostbevern unmittelbar, da sich aufgrund der aktuellen Bevölkerungsvorausschätzungen noch ein Mehrbedarf von 5,0 ha ASB ergeben hat, der zurzeit einem Flächenbe-

darfskonto gutgeschrieben wurde und im Rahmen des weiteren Verfahrens verortet werden soll.

Der Entwurf des Regionalplanes umfasst bereits alle im Rahmenplan angedachten Siedlungserweiterungsflächen. Für umfangreiche Flächen im Westen der Ortslage Ostbeverns ist noch keine Umsetzung in den Flächennutzungsplan erfolgt. Dies entspricht der tatsächlichen Nachfrage. Für eine darüber hinausgehende Siedlungsflächenentwicklung in Südwestlicher Richtung fehlt derzeit eine realistische Erschließungsperspektive. Es wird daher in Frage gestellt, ob eine Verortung in der nächsten Zeit möglich bzw. sinnvoll ist.

»»»Um keine frühzeitigen Verwerfungen auf dem Bodenmarkt zu provozieren wird angeregt, das Instrument des Flächenbedarfskonto ggf. auch über den Zeitraum der Regionalplan-Erarbeitung hinaus aufrecht zu erhalten.«««

▪ **Ziel 4: Die Einzelhandelsentwicklung auf die Allgemeinen Siedlungsbereiche konzentrieren!**

Dem Ziel 4 ist vor dem Hintergrund, dass es für großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren gilt, zuzustimmen.

▪ **Ziel 5: Bauliche Beschränkungen wegen Fluglärms beachten!**

Das Ziel 5 tangiert nach Überprüfung der Fluglärmzonen des LEP das Gemeindegebiet Ostbevern nicht.

▪ **Ziel 6: Den Vorrang von ASB-Zweckbindungen beachten!**

Das Ziel hat für Ostbevern keine Relevanz, da es keine ASB mit Zweckbestimmung im Gemeindegebiet gibt.

▪ **Ziel 7: Planungsgrenzen für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen beachten!**

▪ **Ziel 8: Besondere Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen gezielt entwickeln!**

Die Ziel betreffen z.B. den Allwetterzoo Münster (mit Westfälischem Pferdemuseum), das „Dorf Münsterland“ in Legden und zahlreiche Freizeitanlagen und Ferienhausgebiete im Münsterland (nächstliegend das Wochenendhausgebiet „Feldmark“ der Stadt Sassenerg). Im Gemeindegebiet Ostbevern ist kein „ASBZ-E“ dargestellt, obwohl

dieses Ziele auch für die Gemeinde Ostbevern von Bedeutung sind, da die Gemeinde mit dem Landhotel „Beverland“ im denkmalgeschützten ehemaligen Kasein-Werk am Bahnhof Brock über eine Freizeiteinrichtung von überregionalem Charakter verfügt.

»»»Es wird angeregt, den Standort des denkmalgeschützten ehemaligen Kaseinwerk am Bahnhof Brock ebenfalls als „ASBZ-E im Regionalplan darzustellen.«««

▪ **Ziel 9: Hochschulstandorte stärken!**

Dem Ziel 9 ist insbesondere ein Hinweis auf die regionale Bedeutung der Wissensstandorte für die Qualität der Wohn- und Arbeitsstandorte auch im Umland ausdrücklich zuzustimmen.

▪ **Ziel 10: Gesundheitseinrichtungen sichern!**

Das Ziel hat für Ostbevern keine unmittelbare Relevanz. Es wird begrüßt, dass die gemeindenächsten Einrichtungen in Warendorf (Josephs-Hospital), Münster (St. Franziskus-Hospital) und Telgte (St. Rochus-Hospital) im Regionalplan eine besondere Darstellung erhalten.

▪ **Ziel 11: Besondere Standorte des großflächigen Einzelhandels zentrenverträglich sichern!**

Das Ziel hat für Ostbevern keine Relevanz, da es sogenannte „ASBZ-EH“ (Allgemeine Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung großflächiger Einzelhandel) im Gemeindegebiet nicht gibt. Als Maßstab liegt der Regionalplan hier Einzelhandelsstandorte mit einer Verkaufsfläche von über 50.000 qm zugrunde, die außerhalb der Zentren liegen (Bereich Möbel-Finke in Münster, Bereich Möbel-Staas in Senden, Teutopark in Lengerich).

▪ **Ziel 12: Funktionsfähigkeit militärischer Einrichtungen erhalten, bei Konversion umgebungsangepasste Nachfolgenutzung sichern!**

Das Ziel hat für Ostbevern keine Relevanz. Die nächstliegenden Kasernen in Warendorf und Münster-Handorf sind als zu erhalten im Regionalplan enthalten.

▪ **Ziel 13: Technologiepark Münster für zukunftsstechnologieorientierte Betriebe sichern!**

Das Ziel hat keine unmittelbare Relevanz für die Gemeinde Ostbevern. Die sinnvolle Kombination von Hochschule und Technologiepark in Münster wird im Sinne einer Stärkung des regionalen Wirtschaftsstandortes begrüßt.

▪ **Ziel 14: Besondere regionale Einrichtungen zweckorientiert entwickeln!**

Das Ziel wird vor dem Hintergrund der damit unter anderem beschriebenen Reiterei-Einrichtungen in der Nachbarstadt Warendorf ausdrücklich begrüßt.

▪ **Ziel 15: Gewerbliche-Industrielle Flächen als Produktionsstandorte nutzen!**

Dem Ziel wird uneingeschränkt zugestimmt. Es wird begrüßt, dass es sich bei den GIB um Vorranggebiete ohne die Funktion von Eignungsgebieten handelt, da so sichergestellt ist, dass in kleineren Ortsteilen für den örtlichen Bedarf gewerbliche Bauflächen auf der Ebene der kommunalen Planung dargestellt werden können. (siehe Unterziel 15.8).

▪ **Ziel 16: Den „Interregionalen GIB AUREA“ weiter entwickeln!**

▪ **Ziel 17: Grenzen des GIB „Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31“ beachten!**

▪ **Ziel 18: Nutzungsbindung des GIB „Firma Schmitz Car-gobull“ in reden beachten!**

Diese gebietsbezogenen Ziele haben keine unmittelbare Relevanz für die Gemeinde Ostbevern.

▪ **Ziel 19: Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche – wo möglich – bedarfsorientiert aktualisieren!**

Das Ziel betrifft die Stadt Greven und hat daher keine unmittelbare Relevanz für die Gemeinde Ostbevern.

- **Ziel 20: Den Vorrang von GIB-Zweckbindungen beachten!**
- **Ziel 21: Zweckgebundene GIB-Standorte weiter entwickeln, solange die Standortvoraussetzungen gegeben sind!**

Die Ziele betreffen z.B. den AirportPark FMO und das GVZ in Rheine und haben daher keine unmittelbare Relevanz für die Gemeinde Ostbevern.

- **Ziel 22: Landwirtschaft und andere Freiraumnutzung haben hier (in den als „Freiraum und Agrarbereich“ dargestellten Flächen) ein besonderes Gewicht!**

Dem Ziel wird zugestimmt.

- **Ziel 23: Agrarstrukturelle Belange beachten!**

Das Ziel bedarf einer Konkretisierung, da unklar ist, was agrarstrukturelle Belange umfasst (industrielle Massentierhaltung?, biologische Energieerzeugung?).

»»»Es wird angeregt, den Begriff „Agrarstrukturelle Belange“ gegen den Landwirtschaftsbegriff aus dem BauGB (§ 201) auszutauschen oder anderweitig näher zu definieren.«««

- **Ziel 24: Vorgaben für Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung in der kommunalen Bauleitplanung beachten!**

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Regionalplanung Vorgaben für potenzielle Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung macht. Nach Einschätzung der Gemeinde Ostbevern sind derartige Eignungsgebiete –sowohl auf regionaler, als auch auf kommunaler Ebene– allerdings kein probates Mittel zur Steuerung dieser landwirtschaftlichen Produktionsart (Schwierigkeiten bei einer rechtssicheren Begründung, ungewollte Anreizwirkung, ungeklärte Tierhygienische Frage etc.).

- **Ziel 25: Vorrang des Waldes beachten!**

Dem Ziel wird insbesondere vor dem Hintergrund der zur Zeit diskutierten Novelle des Windenergie-Erlasses ausdrücklich zugestimmt.

- **Ziel 26: Funktionsvielfalt des Waldes beachten, Funktionsverluste ausgleichen!**

Dem Ziel wird zugestimmt.

- **Ziel 27: Waldinanspruchnahme durch den „Interkommunalen GIB Borken/Heiden/Reken – Gewerbepark A 31“ ausreichend kompensieren!**

Das Ziel hat keine Relevanz für die Gemeinde Ostbevern.

- **Ziel 28: Waldbereiche mit besonderen forstwirtschaftlichen Funktionen schützen!**

Das Ziel kann nicht eingeschätzt werden. Es handelt sich hier um Saatgutbestände, Vermehrungsgutplantagen, forstliche Versuchsflächen und Reste historischer Waldnutzungsformen.

»»»Es wird angeregt, die entsprechenden Bestände in einer Erläuterungskarte darzustellen.«««

- **Ziel 29: Naturschutz beachten!**

Dem Ziel wird zugestimmt.

- **Ziel 30: Naturschutzbelange in Landschaftsplänen sichern!**
- **Ziel 31: Durch Landschaftsplanung Zugänglichkeit und angepasste Nutzung ermöglichen, dabei Naturelemente schützen!**

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind die Kreise Träger der Landschaftsplanung. Die Ziele haben daher für die Gemeinde Ostbevern keine direkte Relevanz.

- **Ziel 32: Grundwasser und Gewässer schützen!**

Dem Ziel wird zugestimmt.

- **Ziel 33: Naturräumliche Funktion der stehenden und fließenden Gewässer beachten, Nutzungen verträglich gestalten, biologische Intaktheit sichern!**

Dem Ziel wird zugestimmt.

- **Ziel 34: Überschwemmungsbereiche beachten!**

Dem Ziel wird zugestimmt.

- **Ziel 35: Gewässerbegleitende Flächen rückgewinnen!**

Dem Ziel wird zugestimmt.

- **Ziel 36: Zweckbindungen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen beachten!**

- **Ziel 37: Einrichtungen und Anlagen für freiraumorientierte Nutzung bedarfsangepasst sichern!**

Die Ziele beziehen sich auf Anlagen außerhalb des Gemeindegebietes Ostbevern und sind daher nicht von unmittelbarer Relevanz.

- **Ziel 38: Militärische Einrichtungen im Freiraum für die Dauer ihrer Nutzung sichern!**

Dieses Ziel hat keine Relevanz für die Gemeinde Ostbevern.

- **Ziel 39: Oberirdische Rohstoffe bedarfsorientiert und raumverträglich abbauen!**

- **Ziel 40: Nicht verwertbares Bergematerial plangemäß aufhalden!**

- **Ziel 41: Salzbergbau flächensparend und naturverträglich durchführen!**

Der Fortschreibungsentwurf zum Regionalplan Münsterland sieht für Ostbevern keine Abbau- bzw. Aufhaldungsflächen vor (lediglich als „nicht wertvoll“ eingestufte Fein- und Mittelsandvorkommen vorhanden). Das Ziel hat daher keine Relevanz für die Gemeinde Ostbevern.

▪ **Ziel 42: Errichtung und Ausbau von Windkraftanlagen regionsangepasst ermöglichen!**

Es ist anzunehmen, dass mit „regionsangepasst“ die 1995 entwickelten Eignungsbereiche, die unverändert in den Fortschreibungsentwurf übernommen wurden, gemeint sind. Unstrittig ist die Vorgehensweise der Bezirksregierung gesetzeskonform. Fraglich ist jedoch, ob sie auch noch zeitgemäß ist. Vor Ort in den Kommunen entwickeln sich unter Umständen weitere Kriterien, die in der Regionalplanung keine ausreichende Berücksichtigung finden, so z.B. die Gründung sogenannter „Bürgerwindparks“, wie sie auch der aktuelle Entwurf des Windenergie-Erlasses befürwortet. Die Vorab-Festlegung auf Eignungsbereiche schränkt hier die Möglichkeiten naturgemäß ein.

»»»Grundsätzlich stimmt die Gemeinde Ostbevern dem Ziel zu, bittet jedoch um Austausch des Zusatzes „regionsangepasst“ gegen „nach den kommunalen Gegebenheiten“.«««

▪ **Ziel 43: Biogasanlagen ermöglichen!**

Das Ziel ist unscharf formuliert und nur verständlich mit den Erläuterungen. Biogasanlagen gemäß § 35 Abs 1 Nr. 6 BauGB sind ohnehin privilegiert. Regionaler bzw. kommunaler Regelungsbedarf ist bei den großen Biogasanlagen erforderlich, für die üblicherweise eine Sondergebietsfestsetzung durch Bebauungsplan erfolgen muss. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Fortschreibungsentwurf sich dezidiert mit der immer drängender werdenden Problematik der aus der Privilegierung „herauswachsenden“ Anlagen beschäftigt und hier Hilfestellung bei der Beurteilung der Zulässigkeit gibt.

»»»Grundsätzlich stimmt die Gemeinde Ostbevern dem Ziel zu, bittet jedoch um eine genauere Zielformulierung im Sinne von „Biogasanlagen auch oberhalb der Privilegierungsschwelle ermöglichen“, vor allem, wenn hiermit eine örtliche Nahwärmeversorgung gewährleistet werden kann, womit die klimaschützende Funktion noch erheblich gesteigert wird.«««

▪ **Ziel 44: (Freiflächen-)Photovoltaikanlagen ermöglichen!**

Auch hier ist das Ziel nur mit den Erläuterungen richtig einzuordnen.

»»»Angesichts der hohen Investitions- bzw. Fördermittel bei einem ausgesprochen geringen Energieertrag (im Vergleich zu den übrigen regenerativen Energieträgern) und der stark zunehmenden Flächenkonkurrenz durch Energiepflanzen wird angeregt, dieses Ziel noch einmal zu überdenken.«««

▪ **Ziel 46: Standortanforderungen von Energieparks beachten!**

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Fortschreibungsentwurf zum Regionalplan Energieparks eine besondere Rolle zuordnet. Auch wenn in Ostbevern derzeit kein Standort für einen solchen Energiepark geplant ist, wird die Zielrichtung unterstützt. Am Beispiel Saerbeck ist nachvollziehbar, dass solche Energieparks erheblich zur Akzeptanz von Standorten regenerativer Energieerzeugung beitragen.

▪ **Ziel 46: Ziele für spezielle Energieparks beachten!**

Das Ziel hat keine Relevanz für die Gemeinde Ostbevern, da hier der Bioenergiepark Saerbeck angesprochen wird.

▪ **Ziel 47: Die Funktionsfähigkeit der Kraftwerksstandorte erhalten**

▪ **Ziel 48: Neue Kraftwerksstandorte nur in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen**

Die Ziele werden grundsätzlich unterstützt.

»»»Die Bezirksregierung wird in diesem Zusammenhang jedoch gebeten zu prüfen, ob der nach wie vor geplante und im Regionalplan auch enthaltene LEP-Kraftwerksstandort „Greven-Ost“ mit diesen Zielen vereinbar ist.«««

▪ **Ziel 49: Abfallarme Kreislaufwirtschaft und umweltverträgliche Beseitigung vorantreiben!**

Dem Ziel wird zugestimmt.

▪ **Ziel 50: Ziele der Abwasserbehandlung beachten!**

Dem Ziel wird zugestimmt.

▪ **Ziel 51: Schienentrassen erhalten, Wiederaufnahme von Schienpersonenverkehr prüfen!**

Dem Ziel wird zugestimmt.

4 Stellungnahme zu den zeichnerischen Zielen der Raumordnung

In der zeichnerischen Darstellung sind flächenhafte Ziele dargelegt.

4.1 ASB-Reserve



Die obige Plandarstellung zeigt eine Überlagerung des gültigen FNP der Gemeinde Ostbevern mit dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans. Die ockerfarbenen und umkreisten Flächen stellen die künftige Siedlungsentwicklung dar. Dies entspricht der Rahmenplanung. Darüber hinaus sind noch weitere 5 ha zu verorten.

4.2 GIB Ostbevern



In diesem, ebenfalls durch Überlagerung FNP/RP entstandenen Planbild ist die künftige Reservefläche für die gewerbliche Entwicklung dargestellt. Auch sie entspricht der Rahmenplanung.

4.3 Ortslage Brock



Die Ortslage Brock ist aufgrund der geringen Größe im Regionalplan nicht erfasst. In der zeichnerischen Überlagerung FNP / RP wird jedoch deutlich, dass die nordwestlichen Siedlungsteile (Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen nach FNP) z.T. mit der Darstellung „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (grüne Senkrechtschraffur) überlagert ist. Im südöstlichen Teilbereich ist dies nicht der Fall.

»»»Es wird zur Vermeidung von Irritationen, zur Herstellung einer auch in diesem Maßstab möglichen Planklarheit und Konformität mit dem regionalplanerischen Grundsatz 21 angeregt, die Signatur für den BSLE im Bereich der durch FNP überplanten Wohn- und Gewerbeflächen zurückzuziehen.«««

4.4 Bereich „Loburg“



Das Gymnasium und Internat „Collegium Johanneum“ ist im Regionalplan-Entwurf nicht erfasst und als allgemeiner Freiraum dargestellt. Angesichts der Größenordnung, der Siedlungsnähe und nicht auszuschließender Erweiterungen oder Funktionsveränderungen wird dies den planerischen Ansprüchen der Zukunft nicht gerecht.

»»»Es wird angeregt, den Schul- und Internatskomplex auf Schloss Loburg als ASB mit Zweckbestimmung darzustellen Die Zweckbestimmung sollte umfassend sein: Kulturelle Einrichtung mit Internat. Es wird unterstellt, dass ein derartig spezieller ASB mit seinen noch vorhandenen Entwicklungsflächen nicht auf die übrigen ASB angerechnet wird.«««

4.5 Bereich „Voßkötter“



Die siedlungsferne Sondernutzung des Betriebs „Voßkötter“ ist im Regionalplan nicht gesondert mit einer Siedlungsflächenkategorie erfasst. Es werden jedoch keine entgegenstehenden Planungsziele am Standort dargestellt, so dass hier keine weiteren Anregungen vorzubringen sind.

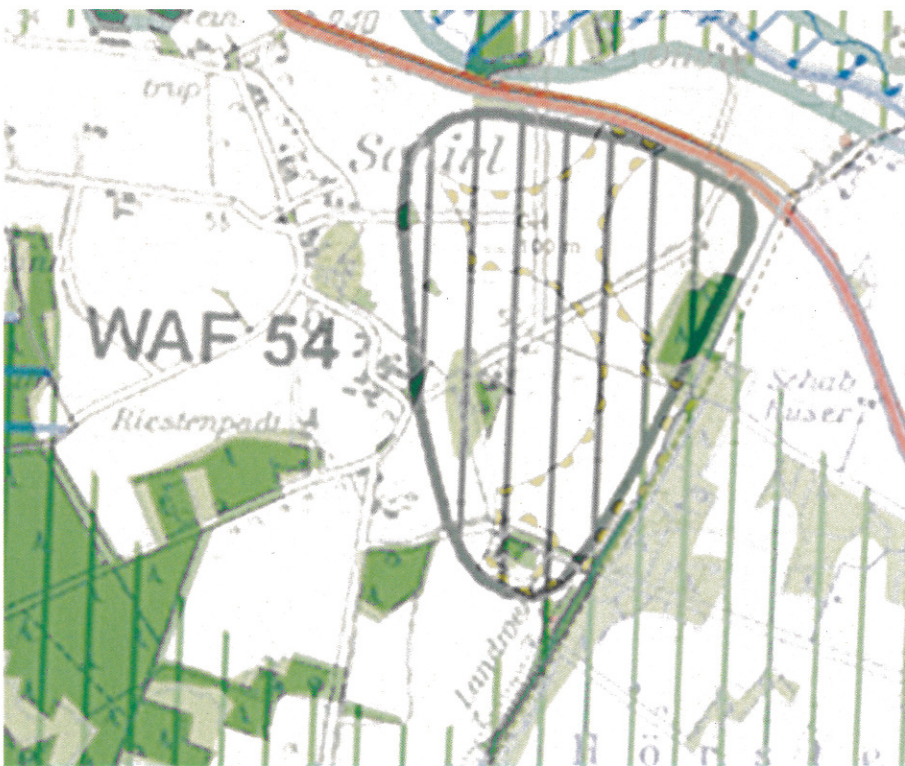
4.6 Bereich „Kasein-Werk“



Die Freizeit- und Feriennutzung im denkmalgeschützten ehemaligen Kasein-Werk am Bahnhof Brock, die im Flächennutzungsplan als Sondergebiet und Grünfläche dargestellt ist, findet im Regionalplan trotz der mindestens regionalen Bedeutung dieser Einrichtung keine Entsprechung.

»»»Wie bereits unter den textlichen Zielen 7 und 8 erläutert wird angeregt, den Standort des denkmalgeschützten ehemaligen Kaseinwerk am Bahnhof Brock ebenfalls als „ASBZ-E“ im Regionalplan darzustellen.«««

4.7 Windeignungsbereiche 02 und 54



Die detaillierten Untersuchungen der Gemeinde Ostbevern in den Windeignungsbereichen des zur Zeit gültigen Regionalplans haben gezeigt, dass unter Berücksichtigung der notwendigen Immissionsabstände und landschaftsräumlicher Gegebenheiten nur eine teilweise Ausnutzung der Eignungsbereiche möglich ist. Der Regionalplan-Entwurf hat die Eignungsbereiche unverändert übernommen. Dies ist vor dem Hintergrund des anstehenden Repowering mit größeren Anlagen, die noch größere Abstände einhalten müssen für die Bürger in der Nachbarschaft ein nicht nachvollziehbares Signal.

»»»Es wird angeregt, im Regionalplan keine Windeignungsbereiche mehr darzustellen, da mittlerweile auf kommunaler Ebene eine genauere Planung vorliegt. Auf diese Weise erhalten die Kommunen bei künftigen Repowering-Maßnahmen auch eine höhere Flexibilität, da die meisten bislang durchgeführten Repowering-Maßnahmen von Windparks nur mit einer Anpassung der Fläche möglich waren.«««

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Ostbevern
Coesfeld, im März 2010

Dipl.-Ing. Michael Ahn

WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner DASL
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld